



Bundesnetzagentur

Bonn, 25. Mai 2022

Amtsblatt 10

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Telekommunikation		
42	Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanwendungen für Sprach- und Datenkommunikation.....	549
43	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	551
44	Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Aufsetzens und der Übermittlung einer ausländischen Rufnummer als zusätzliche Rufnummer des Anrufers	552
Energie		
45	§ 17d Abs. 2 Satz 10 EnWG; Antrag der TenneT TSO GmbH zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins betreffend die Offshore-Anbindungsleitung NOR-1-1 (Dolwin 5) nach § 17d Abs. 2 Satz 10 EnWG (BK6-21-386).....	553
46	EnWG § 29, MsbG §§ 47, 75, StromNZV § 27; Festlegungsverfahren zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess) – Verfahrenseröffnung / Öffentliche Konsultation	553
47	Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Bestimmungen über die Einrichtung regionaler Koordinierungszentren in der Netzbetriebsregion Zentraleuropa gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt - AZ 622-22-007	554
48	Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für den Day-Ahead- und den Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement - AZ 622-22-002.....	555
49	Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement - AZ 622-22-003.....	555

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
75	TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i.V.m. 192; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung; monatliche Überlassungsentgelte.....	556
76	TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i.V.m. 192; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für die Zugänge im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen und zu unbeschalteten Glasfasern jeweils ab 01.07.2022 (sog. „PIA-Entgelte“).....	556
Energie		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
77	§ 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 32 Abs. 1 Nr. 4a, 11 Abs. 5 ARegV, Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung volatiler Kosten zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode (BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A).....	557
78	Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die marktliche Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 13 Abs. 6 EnWG (BK8-22/002-A).....	557
79	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-21/053.....	558

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 42/2022

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanwendungen für Sprach- und Datenkommunikation

Gemäß § 91 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden folgende Frequenzen zur Nutzung für betriebsinterne Kommunikation in Filialen von Verbrauchermärkten und Handelsketten für die Sprach- und Datenkommunikation zugeteilt.

1. Frequenznutzungsparameter (nur digitale Frequenznutzung zulässig):

Mittelfrequenz in MHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung in W (ERP)	Kanalbandbreite in kHz
450,0375	2	6,25 / 12,5
460,0375	2	6,25 / 12,5

Die Nutzung der Frequenzen darf nur auf entsprechenden Betriebsgrundstücken durch dort Beschäftigte erfolgen.

Der Einsatz von abgesetzten Antennen ist nicht zulässig.

Die Nutzung der Frequenzen ist in einem 20 km Grenzabstand zu folgenden Ländern nicht gestattet: Belgien, Frankreich, Schweiz, Österreich, Tschechien, Polen.

Wenn durch die Frequenznutzung Störungen bei Frequenznutzungen in Nachbarstaaten auftreten, hat der Frequenznutzer auf Aufforderung der Bundesnetzagentur unverzüglich den Sendebetrieb auf den beanstandeten Frequenzen einzustellen.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2032 befristet.

3. Widerruf

Die Allgemeinzuteilung Vfg. 42 / 2019 wird hiermit widerrufen.

Hinweise

1. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.



2. Diese Frequenzteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).

3. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Geräte die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.



Vfg Nr. 43/2022

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Absatz 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:**1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.****Angaben zum Gerät:**

Produktart:	Lautsprecher
Gerätetyp:	Bluetooth Lautsprecher
Modell:	POUT-00201UB
Markenzeichen:	BROS & COMPANY

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**Begründung**

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde ILNAS; Surveillance du Marché in Luxemburg hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte nicht verzeichnet werden.

Bei der administrativen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurden ebenfalls Kennzeichnungsmängel (u.a. fehlende Angabe des Herstellers auf dem Gerät) festgestellt.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 30 Absatz 1 FuAG geprüft und festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, da der luxemburgischen Marktüberwachungsbehörde keine ordnungsgemäße Konformitätserklärung vorgelegt wurde.

II.

Nach Erlass dieser Maßnahme wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die Europäische Kommission nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU am 01.02.2022 über diese unterrichtet.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 33/2022 vom 23.02.2022 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme ist gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Absatz 2 FuAG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem FuAG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4



Vfg Nr. 44/2022

Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Aufsetzens und der Übermittlung einer ausländischen Rufnummer als zusätzliche Rufnummer des Anrufers

Aufgrund von §§ 120 Abs. 2 Satz 4, 123 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlässt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) folgende

Allgemeinverfügung:

Das Aufsetzen einer ausländischen Rufnummer als zusätzliche Rufnummer im Sinne von § 120 Abs. 2 Satz 1 TKG wird Endnutzern unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

1. Der Endnutzer ist ein Unternehmer im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Es handelt sich um eine Rufnummer aus dem Nummernraum eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union einschließlich der sogenannten Gebiete in äußerster Randlage gemäß Art. 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und ihrer Überseegebiete im Sinne des 4. Teils AEUV, der Europäischen Freihandelszone oder der Staaten Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt.
3. Die ausländische Rufnummer wird ausschließlich bei Anrufen in den Staat aufgesetzt, dessen Nummernraum sie angehört.
4. Der Endnutzer, der die ausländische Rufnummer aufsetzt, ist nach dem Recht des Staates, dessen Nummernraum die ausländische Rufnummer angehört, berechtigt, die Rufnummer auf die vorgesehene Weise zu nutzen:
 - a. Nach dem jeweiligen Landesrecht muss ein Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer bestehen.
 - b. Nach dem jeweiligen Landesrecht muss die Nutzung der Rufnummer im Ausland zulässig sein
 - c. Nach dem jeweiligen Landesrecht muss die Anzeige der Rufnummer als Absenderrufnummer zulässig sein.
5. Der Endnutzer hat seinen Anbieter, der nach § 120 Abs. 1 Satz 1 TKG den Aufbau der abgehenden Verbindung ermöglicht, bei der die ausländische Rufnummer aufgesetzt wird, unter Angabe der Rufnummer und Benennung des Ziellandes über die beabsichtigte Nutzung zu informieren. Hierbei und im Fall von Ziffer 6 Satz 3 muss er die Berechtigung nach Ziffer 4.a., 4.b. und 4.c. auf geeignete Art nachweisen. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich,
 - a. nach Ziffer 4.a., wenn der Anbieter dem Endnutzer die ausländische Rufnummer selbst verschafft hat.
 - b. nach Ziffer 4.b. und c., wenn der Anbieter auf den Nachweis verzichtet, weil ihm die Zulässigkeit nach dem jeweiligen Landesrecht bekannt ist.
6. Dem Anbieter, der nach § 120 Abs. 1 Satz 1 TKG den Aufbau der abgehenden Verbindung ermöglicht und der nach Ziffer 5. über die Nutzung informiert wurde, obliegt es, vertraglich die Einhaltung der Voraussetzungen in Ziffer 1., 2. und 3. sicherzustellen. Die Berechtigung nach Ziffer 4. lässt er sich gemäß Ziffer 5. Satz 2 auf geeignete Weise nachweisen, sofern keine Ausnahme nach Ziffer 5. Satz 3 vorliegt. Bei Anhaltspunkten für einen Wegfall der Berechtigung lässt er sich erneut Nachweise vorlegen.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt abweichend von § 210 Satz 3 TKG entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.
8. Ein Widerruf auch einzelner Teile dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Hinweis

Die vollständige Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht unter

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Aerger/Aktuelles/Amtsblatt%20Anhoerung/start.html>

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 45/2022

§ 17d Abs. 2 Satz 10 EnWG;

Antrag der TenneT TSO GmbH zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins betreffend die Offshore-Anbindungsleitung NOR-1-1 (Dolwin 5) nach § 17d Abs. 2 Satz 10 EnWG (BK6-21-386)

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-21-386 am 25.03.2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Gebühren bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-21-386 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter www.bundesnetzagentur.de) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Vfg Nr. 46/2022

EnWG § 29, MsbG §§ 47, 75, StromNZV § 27;

Festlegungsverfahren zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess) – Verfahrenseröffnung / Öffentliche Konsultation

Mit der zunehmenden Verbreitung von intelligenten Messsystemen sowie der Ausweitung ihres Leistungsumfanges kann der Messstellenbetreiber sukzessive sein Leistungsangebot erweitern und neue Leistungen für Marktteilnehmer anbieten. Dazu zählen u.a. die Übermittlung von Netzzustandsdaten, IST-Einspeiseleistung und perspektivisch auch die Steuerung von Anlagen und Verbrauchseinrichtungen über das iMS.

Der Beschlusskammer ist es ein Anliegen, diese Entwicklung durch die Bereitstellung standardisierter Marktprozesse zu begleiten. Diese sollen eine schnelle massengeschäftstaugliche Abwicklung der damit verbundenen Angebots-, Bestell-, Reklamations-, Konfigurations- sowie Abrechnungsaufgaben ermöglichen. Ziel ist es, auf Basis der bereits bekannten Prozesse zum Austausch der Zählzeitdefinitionen universelle Begleitprozesse zu definieren, die sowohl für die Bestellung eines Tarifierungsfalls durch Netzbetreiber und Lieferanten, sowie perspektivisch ebenso für die Bestellung eines Schaltkanals oder eines Schaltplans genutzt werden können.

Die Liste der mittels dieser Prozesse standardisiert beim Messstellenbetreiber bestellbaren Leistungen (sog. Konfigurationsliste) wird durch die beim BDEW angesiedelte Expertengruppe EDI@Energy unter Beteiligung der Bundesnetzagentur gepflegt und soll auf Antrag der Marktteilnehmer kurzfristig erweiterbar sein.

Um zukünftig auch solche Anforderungen besser umsetzen zu können, die nicht mehr nur auf einzelne Marktlokationen, sondern auf den Netzanschlusspunkt abstellen, beabsichtigt die Kammer zudem die Einführung eines eindeutigen und unveränderlichen Identifikationskennzeichens, der Netzlokations-ID. Die Netzlokation verbindet eine oder mehrere Marktlokationen unabhängig der Energieflussrichtung über genau eine Leitung mit dem Netz. Hierauf kann dann, z.B. im Rahmen des „digitalen Netzanschlusses“ als Anknüpfungspunkt für Vorgaben des Netzbetreibers zur Leistungskurve am Netzanschluss oder für die Abrechnung von Blindarbeit, referenziert werden.

Die Beschlusskammer 6 hat daher am 12.05.2022 ein Festlegungsverfahren zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess) eröffnet. Sie setzt sich damit das Ziel, die Nutzung des wachsenden Leistungsspektrums von intelligenten Messsystemen zu vereinfachen und zu automatisieren. Dies erhöht bei allen partizipierenden Akteuren die Effizienz und ermöglicht sowohl Netzbetreibern als auch Lieferanten, sich eine auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Datenlage standardisiert zu beschaffen und dadurch u.a. die Notwendigkeit für steuernde Eingriffe schnell zu erkennen und diese zu veranlassen.

Die Vorgaben zum Universalbestellprozess und damit verbundenen Änderungen an bestehenden Prozessen nebst Einführung der Netzlokations-ID schlagen sich in der GPKE und der WiM nieder.



Die GPKE enthält darüber hinaus die beabsichtigte Ausweitung des Kontaktdatenaustauschs auf weitere Marktteilnehmer. Dadurch wird ein einheitlicher Kontaktdatenaustausch zwischen den Marktteilnehmern ermöglicht. Ferner sind kleinere Änderungen zur Klarstellung bzw. zur Optimierung in beiden Prozessdokumenten enthalten.

Um dem Markt die Bewertung der zur Konsultation gestellten Dokumente insbesondere mit Blick auf zukünftig verfügbare Produkte rund um Steuervorgänge unter Einsatz eines iMS zu erleichtern, hat die Beschlusskammer ergänzend zu den Konsultationsunterlagen die bestehenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen prägnant zusammengefasst und veröffentlicht.

Die Abgabe von Konsultationsbeiträgen ist möglich bis spätestens

Mittwoch, 22. Juni 2022 (Eingang hier mit Anlagen).

Für die Durchführung der Konsultation erteilt die Beschlusskammer folgende Hinweise:

- Bitte verwenden Sie für die Abgabe von Stellungnahmen ausschließlich das obige Excel-Formular. Innerhalb des Excel-Formulars wählen Sie bitte das passende Registerblatt und dort in der Spalte „Kapitel“ bitte jeweils dasjenige Kapitel des Konsultationsdokumentes aus, auf das sich Ihre Stellungnahme bezieht. Für inhaltlich nicht zusammenhängende Anmerkungen nutzen Sie bitte gesonderte Tabellenzeilen.
- Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.
- Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme ausschließlich per E-Mail an poststelle.bk6@bnetza.de.

Die zur Konsultation stehenden Dokumente, die Erläuterungen zu den bestehenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie das Excel-Formular zur Abgabe von Stellungnahmen können über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

www.bundesnetzagentur.de ▶ Beschlusskammern ▶ Beschlusskammer 6 ▶ Laufende Verfahren ▶ BK6-22-128

abgerufen werden.

Az.: BK6-22-128

Vfg Nr. 47/2022

AZ 622-22-007

Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Bestimmungen über die Einrichtung regionaler Koordinierungszentren in der Netzbetriebsregion Zentraleuropa gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Die Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion Zentraleuropa haben am 28. April 2022 bei den Regulierungsbehörden dieser Region einen Antrag auf Genehmigung ihrer Bestimmungen über die Einrichtung regionaler Koordinierungszentren in der Netzbetriebsregion Zentraleuropa gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt gestellt. Am 13. Mai 2022 haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber eine ins Deutsche übersetzte Fassung dieses Antrags bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Es handelt sich um einen Antrag auf Änderung einer bereits von der Beschlusskammer 6 unter dem Aktenzeichen BK6-20-196 am 20. Januar 2021 genehmigten Methode.

Der Antrag ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht:

www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren.

Die Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Antrags ist möglich bis

30. Mai 2022 (Eingang).

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an

EU-Verfahren-622@BNetzA.de. Bitte übersenden Sie Anlagen zur E-Mail im Word-Format (.DOCX) oder im PDF-Format mit druck- und kopierbarem Text.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.

Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.

[Hinweispapier zu zulässigen Schwärzungen \(Stand 22.03.2019\) \(pdf / 130 KB\)](#)



Vfg Nr. 48/2022

AZ 622-22-002

Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für den Day-Ahead- und den Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

Die Bundesnetzagentur hat in dem Verfahren 622-22-002 am 3. Mai 2022 folgendes entschieden:

1. Die gemeinsame Kapazitätsberechnungsmethode für den Day-Ahead- und den Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art. 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement wird wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Genehmigung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht:

www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren.

Vfg Nr. 49/2022

AZ 622-22-003

Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

Die Bundesnetzagentur hat in dem Verfahren 622-22-003 am 3. Mai 2022 folgendes entschieden:

1. Die Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement wird wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Genehmigung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht:

www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 75/2022

TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i.V.m. 192;

Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung; monatliche Überlassungsentgelte

Der Entwurf der Entscheidung im o.g. Verfahren wurde im Internet am 13.04.2022 veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis erschien im Amtsblatt 06/2022 vom 23.03.2022 als Mitteilung Nr. 47 und im Amtsblatt 07/2022 vom 13.04.2022 als Mitteilung Nr. 60. Die Stellungnahmefrist endete am 13.05.2022. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen können ab Erscheinen dieses Amtsblatts im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Die Beschlusskammer wertet die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und ggf. inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 211 Abs. 3 TKG) und Beteiligung des Bundeskartellamts (§ 197 Abs. 2) gemäß §§ 12 Abs. 2, S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Die endgültige Entgeltgenehmigung ergeht im Anschluss an das Notifizierungsverfahren und wird ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

BK3c-22/002

Mitteilung Nr. 76/2022

TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i.V.m. 192;

Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für die Zugänge im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen und zu unbeschalteten Glasfasern jeweils ab 01.07.2022 (sog. „PIA-Entgelte“)

Der Entwurf der Entscheidung im o.g. Verfahren wurde im Internet am 13.04.2022 veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis erschien im Amtsblatt 07/2022 vom 13.04.2022 als Mitteilung Nr. 59. Die Stellungnahmefrist endete am 13.05.2022. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen können ab Erscheinen dieses Amtsblatts im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Die Beschlusskammer wertet die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und ggf. inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 211 Abs. 3 TKG) und Beteiligung des Bundeskartellamts (§ 197 Abs. 2) gemäß §§ 12 Abs. 2, S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Die endgültige Entgeltgenehmigung ergeht im Anschluss an das Notifizierungsverfahren und wird ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

BK3a-22/003



Mitteilungen

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 77/2022

Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten bei Verteilernetzbetreibern in der vierten Regulierungsperiode (BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A)

§ 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 32 Abs. 1 Nr. 4a, 11 Abs. 5 ARegV, Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung volatiler Kosten zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode

Die Bundesnetzagentur hat nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a und § 11 Abs. 5 ARegV ein Verfahren zur Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten bei Verteilernetzbetreibern in der vierten Regulierungsperiode unter den Aktenzeichen BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A eröffnet.

Die Beschlusskammer strebt auch für die vierte Regulierungsperiode ein ähnliches Modell zur Berücksichtigung der Verlustenergiekosten wie bereits in der dritten Regulierungsperiode an.

In Anknüpfung an das System der dritten Regulierungsperiode ist geplant, die Verlustenergiemenge im Basisjahr zu fixieren. Wie bisher soll ein Referenzpreis unter Verwendung gewichteter Base- und Peak-Börsenpreise von Jahresmitte zu Jahresmitte gebildet werden. Der so jährlich errechnete Referenzpreis ergibt den zulässigen, ansetzbaren Preis der Verlustenergiekosten für Verteilernetzbetreiber.

Die Beschlusskammer beabsichtigt – nach Auswertung der Daten, die die Netzbetreiber der Bundesnetzagentur im Rahmen der Kostenprüfung der vierten Regulierungsperiode zur Verfügung stellen – die Konsultation mit der Veröffentlichung eines Festlegungsentwurfs voraussichtlich im dritten Quartal 2022 einzuleiten. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die beabsichtigten Rahmenbedingungen bereits vor der endgültigen Festlegung in 2023 veröffentlicht sind.

Abschließend weist die Beschlusskammer daraufhin, dass die Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV den Netzbetreibern keine Vorgaben zur Beschaffung von Verlustenergiemengen macht. Sie bestimmt einheitlich den Preis, der für die Verlustenergiekosten während der Regulierungsperiode angesetzt werden darf. Netzbetreiber können daher auch schon – unter Beachtung der Vorgaben der BK6 (BK6-08-006) – vor der endgültigen Festlegung Verlustenergiemengen beschaffen.

Mitteilung Nr. 78/2022

Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die marktliche Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (BK8-22/002-A)

Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die marktliche Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 13 Abs. 6 EnWG.

Die Beschlusskammer 8 hat gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH unter dem Aktenzeichen BK8-22/002-A, ein Verfahren zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die marktliche Beschaffung eines Systemdienstleistungsprodukts im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten (SEAL) eingeleitet.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 ARegV sieht die Möglichkeit vor, Kosten, die sich aus Maßnahmen des Netzbetreibers ergeben, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung liegt nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

Die vorgenannten Übertragungsnetzbetreiber haben gegenüber der Beschlusskammer eine Bedarfsspanne für sofort abschaltbare Lasten im Bereich unterhalb einer Sekunde von 439 MW bis 750 MW formuliert. Als mögliche Einsatzbereiche wurden die automatische Unterfrequenzstützung, die manuelle Systembilanzstützung sowie die manuelle Netzengpassbeseitigung genannt.

Die Beschlusskammer beabsichtigt die Konsultation mit der Veröffentlichung eines Festlegungsentwurfs einzuleiten, sobald die vorgenannten Übertragungsnetzbetreiber eine freiwillige Selbstverpflichtung vorgelegt haben.

**Mitteilung Nr. 79/2022****Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Strombereich, hier: BK4-21/053**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 11.01.2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanschlüsse für besondere netztechnische Betriebsmittel an den Standorten Biblis und Leipheim“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-21/053

Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung